



ZWEI & MEHR-Generationen

Fördercall
für generationenübergreifende Projekte
in der Steiermark

01.01.2027-31.12.2027



1. Einleitung

Unsere Gesellschaft wird älter und vielfältiger. Gleichzeitig verändern sich Familienstrukturen, Lebensformen und soziale Netzwerke. Begegnungen zwischen Menschen unterschiedlicher Generationen finden dadurch nicht mehr selbstverständlich statt.

Generationenbeziehungen sind jedoch ein wichtiger Teil eines solidarischen und lebendigen Zusammenlebens. Sie ermöglichen Austausch, gegenseitiges Lernen und Verständnis und können dazu beitragen, soziale Isolation und Einsamkeit zu verringern sowie Vorurteile zwischen den Generationen abzubauen.

Innerhalb von Familien entstehen Beziehungen zwischen Generationen häufig selbstverständlich. **Außerhalb der Familie brauchen solche Begegnungen Möglichkeiten, Räume und manchmal auch einen kleinen finanziellen Impuls.**

Hier setzt der Fördercall „ZWEI & MEHR-Generationen“ an.

Gefördert werden **kleine, niederschwellige Projekte**, die ältere bzw. hochaltrige Menschen mit mindestens einer weiteren Generation **außerhalb bestehender familiärer Beziehungen** zusammenbringen.

Im Mittelpunkt stehen:

Begegnung – gemeinsames Tun – gegenseitiges Lernen – Beziehung – Teilhabe.

Dabei geht es nicht darum, möglichst viele Menschen unterschiedlichen Alters in einem Raum zu versammeln. Entscheidend ist, dass Menschen verschiedener Generationen **miteinander in Kontakt kommen, gemeinsam etwas tun und voneinander profitieren.**

Was ist ein Generationenprojekt?

Ein Generationenprojekt im Sinne dieses Fördercalls ist ein Projekt, bei **dem mindestens zwei Generationen bewusst miteinander in Beziehung gebracht werden.**

Dabei steht eine Generation besonders **im Fokus: Ältere bzw. hochaltrige Menschen** sollen gemeinsam mit mindestens einer weiteren Generation aktiv beteiligt sein.

Ein Generationenprojekt zeichnet sich dadurch aus, dass die Begegnung zwischen den Generationen bewusst gestaltet wird.

Die Beteiligten

- begegnen einander,
- kommen miteinander ins Gespräch,
- lernen voneinander,
- teilen Erfahrungen und Kompetenzen,
- gestalten etwas gemeinsam,
- unterstützen einander.

Ein Angebot für „alle Generationen“ ist nicht automatisch ein Generationenprojekt. Die bloße gleichzeitige Teilnahme unterschiedlicher Altersgruppen reicht nicht aus. Die generationenübergreifende Begegnung muss bewusst ermöglicht und gestaltet werden.

Was bedeutet „außerfamiliär“?

Außerfamiliäre Generationenbeziehungen sind Beziehungen zwischen Menschen unterschiedlicher Generationen, die nicht bereits aufgrund einer familiären Beziehung miteinander verbunden sind.

Im Mittelpunkt stehen daher neue oder vertiefte Beziehungen **außerhalb bestehender Familienstrukturen**, z.B. Senioren/Seniorinnen und Kindergartenkinder, ältere Menschen und Jugendliche, Bewohnende einer Pflege- oder Senioreneinrichtung und jungen Freiwilligen, ältere Menschen aus der Nachbarschaft und junge Familien ohne verwandtschaftliche Beziehung.

Großeltern-Enkel- oder Eltern-Kind Angebote, reine Familienangebote stehen daher nicht im Mittelpunkt dieses Fördercalls. Ein Projekt kann familiäre Beziehungen ergänzend einbeziehen. Im Mittelpunkt der geförderten Aktivitäten müssen jedoch außerfamiliäre Generationenbeziehungen stehen.

Wer sind „ältere und hochaltrige“ Menschen?

Der Fördercall richtet sich an Menschen in unterschiedlichen Lebensphasen des höheren Alters.

Eine starre Altersgrenze wird bewusst nicht festgelegt. Menschen altern unterschiedlich und haben auch im gleichen Lebensalter unterschiedliche Bedürfnisse, Interessen und Fähigkeiten. Im Sinne dieses Fördercalls umfasst der Begriff **„ältere und hochaltrige Menschen“** insbesondere Menschen in der nachberuflichen Phase sowie Menschen im höheren und hohen Lebensalter.

Dabei gilt: Ältere Menschen sind nicht nur Zielgruppe, sondern aktive Partner und Partnerinnen beziehungsweise Gestaltende der Begegnung.

Der Fördercall orientiert sich damit an einem positiven Verständnis des Älterwerdens und an der Idee, dass ältere Menschen aktiv am gesellschaftlichen Leben teilhaben und zu Gemeinschaft und Zusammenhalt beitragen können.

2. Was soll mit der Förderung erreicht werden?

■ Generationen miteinander verbinden

Menschen unterschiedlichen Alters sollen außerhalb familiärer Beziehungen miteinander in Kontakt kommen und neue Beziehungen entwickeln können.

■ Teilhabe älterer und hochaltriger Menschen stärken

Ältere Menschen sollen aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen und ihre Interessen, Erfahrungen, Kompetenzen und Perspektiven einbringen können.

■ Begegnung auf Augenhöhe ermöglichen

Die Generationen sollen einander nicht ausschließlich in festgelegten Rollen begegnen. Ältere Menschen können Wissen weitergeben und gleichzeitig von jüngeren Menschen lernen. Jüngere Menschen können Erfahrungen sammeln, Verantwortung übernehmen und neue Perspektiven auf das Älterwerden entwickeln.

■ Vorurteile zwischen Generationen abbauen

Gemeinsame Erfahrungen können dazu beitragen, stereotype Vorstellungen über „die Jungen“ und „die Alten“ zu hinterfragen.

■ Soziale Beziehungen und Zusammenhalt stärken

Aus einzelnen Begegnungen können neue Kontakte, Freundschaften, Netzwerke und Formen gegenseitiger Unterstützung entstehen.

3. Was wird gefördert?

Gefördert werden kleine neue Projekte oder die wesentliche Weiterentwicklung bestehender Angebote, die einen konkreten Impuls für außerfamiliäre Generationenbeziehungen setzen.

Damit ein Projekt im Rahmen von „ZWEI & MEHR-Generationen“ gefördert werden kann, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Ältere bzw. hochaltrige Menschen sind ausdrücklich einbezogen.
- Mindestens eine weitere Generation ist beteiligt.
- Die Begegnung ist außerfamiliär.
- Die Generationen begegnen einander tatsächlich.
- Das Projekt setzt einen neuen oder weiterentwickelten Impuls.

Besonders begrüßt werden Projekte, die

- niederschwellige und barrierearme Zugänge schaffen,
- Menschen erreichen, die bisher wenig generationenübergreifende Kontakte haben,
- neue Kooperationen im lokalen Umfeld schaffen,
- bestehende Einrichtungen füreinander öffnen, neue Formen der Begegnung ausprobieren,
- nach dem Förderzeitraum weitergeführt werden,
- zur Stärkung von Nachbarschaft und Gemeinschaft beitragen.

Auch digitale Elemente können eingesetzt werden, wenn sie die Begegnung und den Austausch zwischen den Generationen sinnvoll unterstützen.

Nicht förderungsfähig sind insbesondere:

- Projekte ohne erkennbare Beteiligung älterer bzw. hochaltriger Menschen,
- reine Großeltern-Enkel-Projekte oder Eltern-Kind-Projekte, Familienveranstaltungen ohne wesentliche außerfamiliäre Generationenbeziehungen,
- allgemeine Angebote „für alle Generationen“, bei denen keine gezielte Begegnung zwischen den Generationen vorgesehen ist,
- bereits bestehende Regelangebote ohne wesentliche Weiterentwicklung,
- gewinnorientierte Aktivitäten.

4. Rahmenbedingungen, Förderungshöhe und förderbare Kosten

Förderungsfähig sind nur Vorhaben und Aktivitäten, die den Zielen des Fördercalls konkret zuarbeiten und in der Steiermark umgesetzt werden.

Das Gesamtbudget für den gegenständlichen Fördercall beträgt EUR 50.000,--.

Der Fördercall ist als niederschwellige **Impulsförderung für Kleinprojekte** konzipiert. Die maximale Förderungshöhe pro Förderungsfall beträgt

- für Privatpersonen und freiwillig Engagierte ab 18 Jahren (natürliche Personen) **EUR 1.000,--**
- für Gemeinden, Vereine, Verbände und sonstige juristische Personen **EUR 2.500,--**

Förderungsfähig sind unmittelbar projektbezogene Sachkosten, insbesondere

- Honorare (z.B. Vortragende, technische Begleitung etc.),
- Material- und Druckkosten,
- Raummieten, sofern für die Durchführung des Projekts ein geeigneter Raum tatsächlich extern angemietet werden muss und dadurch zusätzliche, nachweisbare Kosten entstehen,
- Verpflegung bis max. EUR 150,-- sowie
- Spesenentschädigungen für freiwillig tätige Projektbeteiligte max. in Höhe der Freiwilligenpauschale gemäß Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 (BGBl I 188/2023 vom 31.12.2023).

Nicht förderungsfähig sind insbesondere:

- Personalkosten
- Allgemeine Vereins- und Verwaltungskosten,
- Giveaways, Anerkennungspräsente, Aufwandsentschädigungen für Teilnehmende

Die fördergebende Stelle behält sich vor folgende Kriterien für die Reihung und Auswahl von Projekten heranzuziehen:

- Inhaltliche Übereinstimmung mit den Zielen des Fördercalls
- Aktive Einbildung älterer und hochaltriger Menschen
- Stärkung von Generationenbeziehungen über familiäre Strukturen hinaus
- Erreichbarkeit und Einbindung von Menschen, die bislang wenig Zugang zu generationenübergreifenden Angeboten haben sowie niederschwellige Zugänge zur Teilnahme
- Ehrenamtliches Engagement und Eigeninitiative
- Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit des Vorhabens.

5. Antragstellung, Einreichfristen, Laufzeit und Nachweise

Der Antrag auf Gewährung einer Förderung ist unter der Verwendung des aktuell dafür vorgesehenen Förderungsformulars inklusive Finanzplan ausschließlich per Mail an abt06-foem@stmk.gv.at, Referat Förderungsmanagement der Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft einzubringen. Sämtliche Informationen sowie Förderungsunterlagen inklusive Formulare stehen auf der Webseite unter folgendem [Link](#) (zu Sonderförderungen) zur Verfügung.

Die Antragstellung muss **vor Projektbeginn** erfolgen. Es kann **nur ein Projekt pro Fördercall** eingereicht werden. Bei der Bezeichnung des Förderungsgegenstandes ist neben dem Projekt-titel die Anmerkung „ZWEI & MEHR Generationen 2027“ anzuführen.

Einreichungen sind ab sofort bis spätestens 31. Oktober 2026 möglich.

Genehmigte Projekte im Rahmen des Fördercalls „ZWEI & MEHR Generationen“ werden für die **Laufzeit von maximal 12 Monaten im Zeitraum von 01.01.2027 – 31.12.2027** gefördert und diesbezüglich ein Fördervertrag zwischen dem Fördergeber und Fördernehmer abgeschlossen.

Als Nachweis über die Verwendung der Förderung ist nach Projektende verpflichtend ein **Tätigkeitsbericht** (gemäß aktueller [Vorlage](#) der A6 Bildung und Gesellschaft) in elektronischer Form zu übermitteln.

6. Beteiligung im Rahmen der « ZWEI & MEHR-Generationenwoche »

Eine aktive Beteiligung an der steirischen «**ZWEI & MEHR-Generationenwoche**» rund um „**Internationalen Tag der älteren Generation**“ am **1. Oktober** ist wünschenswert, aber nicht Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung.

Informationen zur «**Steirischen ZWEI & MEHR-Generationen-woche**» finden Sie auf www.generationen.steiermark.at.



8. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für den Fördercall „ZWEI & MEHR-Generationen“ ist die Richtlinie der Stmk. Landesregierung vom 31. März 2022 über die Förderung von Projekten, Maßnahmen und sonstige Aktivitäten im Bereich Familie (§2 Abs. 2 Z. 5) idgF.

Förderungen dienen dabei weiters der Ermöglichung zur Realisierung von Projekten, Maßnahmen und sonstigen Aktivitäten, die dazu geeignet sind, einen Beitrag zu den definierten [Zielsetzungen im Bereich Ältere Generationen](#) und den ausgewiesenen strategischen Handlungsfeldern und Schwerpunkten zu leisten.

9. Publizitätserfordernis

Der/Die Förderungswerbende verpflichtet sich, im Falle der Gewährung einer Förderung bei allen projektbezogenen Veröffentlichungen und Informationsmaterialien (Werbemitteln, Broschüren, Einladungen, Internetauftritten, etc.) auf die Förderungsbeteiligung des Landes Steiermark hinzuweisen. Die entsprechende Einhaltung der Veröffentlichungsvorschriften ist Voraussetzung für die Förderungsgewährung.

10. Datenschutzrechtliche Hinweise

Registerabfragen

Zum Zweck der Überprüfung der bekanntgegebenen Daten sowie zur Vervollständigung der Daten erfolgen Abfragen bei folgenden Registern:

- Zentrales Melderegister – ZMR: Überprüfung von Namen, Geburtsdatum und Adresse.
- Unternehmensregister: Daten aus dem Firmenbuch, dem Zentralen Vereinsregister sowie aus dem Ergänzungsregister für sonstige Betroffene. Transparenzportal im Umfang des § 11 StFTG 2025.
- Stammzahlenregister: für Zwecke der Bildung des maßgeblichen bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) und der verschlüsselten bereichsspezifischen Personen-kennzeichen Transparenzdatenbank (vbPK-ZP-TB) und Amtliche Statistik (vbPK-AS).
- eAid-Register: zur Überprüfung der Voraussetzungen für De-Minimis-Beihilfen (Art. 6 De-Minimis-Verordnung – Verordnung (EU) 2023/2831 oder Art. 6 De-Minimis-Verordnung DAWI - Verordnung (EU) Nr. 2023/2832).

Datenschutz, Transparenzdatenbank

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Gewährung, der Auszahlung, der Einstellung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerberin/-nehmerin/-empfängerin bzw. den Förderungswerber/-nehmer/-empfänger betreffenden

personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung der Förderung und für Kontrollzwecke automationsunterstützt zu verarbeiten. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b und e, Art. 9 Abs. 2 lit. g, Datenschutzgrundverordnung – DSGVO iVm § 15 Steiermärkisches Förderungstransparenzgesetz – StFTG 2025).

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die in der Förderungsrichtlinie erwähnten Registerabfragen durchzuführen und zu diesem Zweck die dafür erforderlichen Daten an die Registerverantwortlichen zu übermitteln.

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die oben genannten Daten für allfällige Rückforderungen zu verarbeiten und zu diesem Zweck auch an Gerichte zu übermitteln (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. f, Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO).

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, Daten der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers an folgende Empfänger zu übermitteln:

- an den Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshof Steiermark für Kontrollzwecke;
- Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen an das für Finanzen zuständige Mitglied der Bundesregierung zum Zweck der weiteren Verarbeitung gemäß § 2 TDBG 2012 in der Transparenzdatenbank (§ 12 iVm § 15 Abs. 5 StFTG 2025);
- Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel im Rahmen des Förderungsberichts gemäß § 13 StFTG 2025 an den Landtag sowie an die Allgemeinheit;
- Angabe der Beihilfenempfängerin bzw. des Beihilfeempfängers, Beihilfebeitrag, Tag der Gewährung, Beihilfeinstrument und betroffener Wirtschaftszweig an das zentrale eAid-Register (Art. 6 De-Minimis-Verordnung – Verordnung (EU) 2023/2831 oder Art. 6 De-Minimis-Verordnung DAWI – Verordnung (EU) Nr. 2023/2832).

Informationen von allgemeinem Interesse sind nach § 4 Informationsfreiheitsgesetz zu veröffentlichen. Nach dieser Richtlinie gewährte Förderungen können davon betroffen sein. Daten zu Förderungen an nicht natürliche Personen, die in einem Kalenderjahr mehr als 1.500 Euro betragen, können gemäß § 40k Transparenzdatenbankgesetz 2012 am Transparenzportal veröffentlicht werden. Die Daten werden für den Zeitraum von zehn Jahren nach der Beendigung der vollständigen Abwicklung der Förderung aufbewahrt, sofern keine rechtliche Verpflichtung dem entgegensteht oder die Daten in anhängigen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren benötigt werden (§ 15 Abs. 8 StFTG 2025).

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,

- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung (Amt der Landesregierung gemäß § 15 Abs. 9 StFTG 2025) und zum Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Datenschutz-Informationssseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).

11. Ansprechpersonen

Ansprechperson für inhaltliche Rückfragen

Marion INNERHOFER-EIBEL, BA

Fachbereich Ältere Generationen

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

A6 Bildung und Gesellschaft

Referat Familie, Erwachsenenbildung und Frauen

Karmeliterplatz 2, 8010 Graz

E-Mail: marion.innerhofer-eibel@stmk.gv.at

Tel.: 0316/877-5968

Ansprechperson für fördertechnische Rückfragen

Andrea LINHART

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

A6 Bildung und Gesellschaft

Referat Förderungsmanagement

Karmeliterplatz 2, 8010 Graz

E-Mail: abt06-foem@stmk.gv.at

Tel.: 0316/877-2647